

Interessenskonflikte

Geltungsbereich

Diese Richtlinie zu Interessenskonflikten („Richtlinie“) gilt für GXO Logistics, Inc., einschließlich aller Tochtergesellschaften, Niederlassungen und anderer Betriebsgesellschaften (gemeinsam „GXO“ oder die „Gesellschaft“). Alle Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter von GXO und alle dritten Parteien, die in unserem Auftrag handeln, unterliegen dieser Richtlinie und sind für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie verantwortlich. Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Gesellschaft“ umfasst alle natürlichen und juristischen Personen, die dieser Richtlinie unterliegen.

1. Übersicht

GXO hat sich dazu verpflichtet, dass Mitarbeiter, Direktoren und leitende Angestellte (zusammenfassend „Mitarbeiter“) frei von jeglichen Interessen, Einflüssen oder Beziehungen sein müssen, die in Konflikt mit den besten Interessen der Gesellschaft stehen – oder auch nur den Anschein eines Konflikts erwecken könnten. Von den Mitarbeitern wird erwartet, dass sie ihre Arbeit mit ungeteilter Loyalität zur Gesellschaft ausführen. Diese Richtlinie gibt Regeln und Hilfestellungen für Mitarbeiter, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder auch nur der Anschein eines solchen besteht. Es soll verhindern, dass Vermögenswerte oder der Einfluss der Gesellschaft missbraucht oder der Name oder der Ruf der Gesellschaft in Misskredit gebracht werden. Am wichtigsten ist die Anforderung, dass alle tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikte offengelegt werden müssen.

2. Definitionen

2.1. Die Gesellschaft: GXO Logistics in all seinen Geschäftsformen, Mitarbeiter von GXO und alle sonstigen Parteien, die unter dem Punkt „Geltungsbereich“ definiert wurden.

2.2. Erhebliche finanzielle Beteiligung:

Eine wesentliche finanzielle Beteiligung ist definiert als eine direkte oder indirekte Gesamtbeteiligung von mehr als zehn Prozent (10 %) (i) an einer beliebigen Klasse der ausstehenden Wertpapiere einer Firma oder eines Unternehmens; (ii) an einer Partnerschaft oder Vereinigung; oder (iii) an den gesamten Vermögenswerten oder Bruttoeinkünften, die von einem Nicht-GXO-Unternehmen oder einem Unternehmen dieses Mitarbeiters erwirtschaftet werden.

2.3. Familienmitglied:

Familienmitglied bezeichnet die unmittelbaren Familienmitglieder eines Mitarbeiters, wie z. B. seinen Ehepartner, seine Kinder, seine Mutter, seinen Vater, seine Schwestern, Brüder und Stief- oder Schwiegereltern dieser Art sowie Lebenspartner.

3. Interessenskonflikte:

Die folgenden Abschnitte beschreiben eine Reihe gängiger Kategorien von Interessenskonflikten und geben Beispiele für die Anwendung dieser Richtlinie auf bestimmte Situationen, in denen Konflikte am wahrscheinlichsten auftreten. Sie sind jedoch nicht allumfassend und decken nicht alle möglichen Situationen ab, in denen ein Konflikt auftreten könnte.

3.1. Externe Beteiligungen von Mitarbeitern an Unternehmen, die mit der Gesellschaft Geschäfte machen oder mit der Gesellschaft konkurrieren

3.1.1. Wenn ein Mitarbeiter bei einem Unternehmen beschäftigt ist, eine Position bei einem Unternehmen innehat oder eine wesentliche finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen hat, das Geschäfte mit der Gesellschaft tätigt oder tätigen könnte oder mit der Gesellschaft konkurriert, müssen die vollständigen Details zu dieser Beschäftigung, Position oder der wesentlichen finanziellen

Beteiligung offengelegt werden.

3.1.2. Wenn ein Mitarbeiter in der Lage ist, die Geschäftsbeziehung der Gesellschaft durch ein Familienmitglied zu beeinflussen, und von einem Familienmitglied weiß, das bei einem Unternehmen oder einer Körperschaft beschäftigt ist, das/die Geschäfte mit der Gesellschaft tätigt oder tätigen könnte oder mit der Gesellschaft konkurriert, und eine wesentliche finanzielle Beteiligung daran hat, dann muss der Mitarbeiter alle Einzelheiten zu dieser Beschäftigung, Position oder diesem Eigentum offenlegen.

3.1.3. Von Zeit zu Zeit können Führungskräfte der Gesellschaft als Mitglieder des Verwaltungsrats anderer Unternehmen fungieren. Um einen Interessenkonflikt in solchen Situationen zu vermeiden, haben wir Richtlinien und Offenlegungsmechanismen eingeführt, die sich mit kommerziellen Transaktionen befassen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen ein kommerzielles Interesse aufgrund einer anderen Direktorenposition haben. Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie zur Genehmigung von Transaktionen mit nahe stehenden Parteien.

3.1.4. Beispiele für offenzulegende Nebentätigkeiten von Mitarbeitern:

Sie sind für den Einkauf von Waren von einem Lieferanten verantwortlich. Sie sind Miteigentümer dieses Lieferanten.

Sie sind für den Einkauf von Waren von einem Lieferanten verantwortlich. Ihr Sohn ist Eigentümer dieses Lieferanten.

3.2. Beziehungen von Mitarbeitern zu anderen Mitarbeitern

Persönliche Beziehungen zu ebenfalls bei der Gesellschaft angestellten

Familienangehörigen und Freunden können zu Interessenkonflikten führen. Wir sollten stets darauf achten, dass solche Beziehungen unsere geschäftlichen Verantwortlichkeiten oder unsere Fähigkeit, unparteiische und objektive Geschäftsentscheidungen zu treffen, nicht unangemessen beeinträchtigen.

3.2.1. Beispiele für Beziehungen von Mitarbeitern (z. B. Verwandtschafts- oder Liebesbeziehungen) mit anderen Mitarbeitern, die offengelegt werden müssen:

Sie wurden vor kurzem zum regionalen Personalleiter ernannt. Ihre Tochter arbeitet in dieser Region im Personalwesen.

Sie haben eine Beziehung (z. B. eine Verwandtschafts- oder Liebesbeziehung) mit einem anderen Mitarbeiter, dessen direkter oder indirekter Vorgesetzter Sie sind.

3.3. Missbrauch von Geschäftsmöglichkeiten

3.3.1. In einigen Fällen können Sie durch Ihre Arbeit oder durch Kontakte mit Kunden, Lieferanten, Auftragnehmern oder Beratern auf eine Gelegenheit zum Kauf oder einer Investition aufmerksam werden, an der die Gesellschaft interessiert sein könnte. Sie müssen Ihren Vorgesetzten unverzüglich über diese Möglichkeit informieren, damit die Gesellschaft diese bewerten kann. Es ist verboten, einen persönlichen Vorteil aus einer Gelegenheit zu ziehen, von

der Sie durch Ihre Beschäftigung bei der Gesellschaft erfahren haben, selbst wenn die Gesellschaft es abgelehnt hat, die Gelegenheit zu verfolgen.

3.3.2. Beispiele für den Missbrauch von offenzulegenden Geschäftsmöglichkeiten:

Im Laufe Ihrer Tätigkeit bei GXO lernen Sie eine interessante neue Technologie kennen und arbeiten nachts und an den Wochenenden daran, diese zu Ihrem persönlichen Vorteil zu vermarkten.

Im Zuge Ihrer Tätigkeit bei GXO lernen Sie eine interessante neue Technologie kennen und machen Ihren Vorgesetzten darauf aufmerksam. Die Gesellschaft bewertet die Technologie und beschließt, sie nicht weiterzuverfolgen. Danach verbringen Sie Ihre Nächte und Wochenenden damit, die abgelehnte Technologie zu Ihrem persönlichen Vorteil zu vermarkten.

3.4. Insiderhandel

3.4.1. Bundes- und einzelstaatliche Gesetze der Vereinigten Staaten verbieten den Kauf, Verkauf oder andere Übertragungen von Wertpapieren (einschließlich Anteilen an einem Unternehmen) durch Personen, die über wesentliche Informationen verfügen, die nicht allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Gesetze verbieten auch Personen, die über wesentliche, nicht öffentliche Informationen verfügen, diese Informationen an andere, die möglicherweise handeln, weiterzugeben. Die Verbote gelten für

Personen außerhalb der Vereinigten Staaten, wenn die gehandelten Wertpapiere an einer US-amerikanischen Börse notiert sind (z. B. die an der New York Stock Exchange gehandelten Stammaktien der Gesellschaft). Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie zum Insiderhandel.

3.4.2. Beispiele für offenzulegenden Insiderhandel:

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit erhalten Sie Kenntnis von wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen, die zu einem wesentlichen finanziellen Verlust für die Gesellschaft führen werden. Basierend auf diesen nicht öffentlichen Informationen verkaufen Sie Aktien der Gesellschaft.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit erhalten Sie Kenntnis von wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen, die zu einem wesentlichen finanziellen Gewinn für die Gesellschaft führen werden. Sie erzählen Ihrem Schwiegervater davon und er kauft Aktien der Gesellschaft auf Grundlage dieser wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen.

3.5. Annahme von Geschenken, Unterhaltung und Reisen

3.5.1. Die Annahme von Geld, Geschenken, Geschenkkarten, Geschenkgutscheinen, Gefälligkeiten oder Dienstleistungen durch einen Mitarbeiter oder ein Familienmitglied eines Mitarbeiters von einer Person oder Organisation, von der ein Mitarbeiter Grund zu der Annahme hat, dass sie

Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen oder versuchen könnte, Geschäfte mit der Gesellschaft zu tätigen, stellt einen Verstoß gegen diese Richtlinie dar, es sei denn, ein solches Geschenk oder eine solche Gefälligkeit beinhaltet nicht mehr als eine gewöhnliche Annehmlichkeit, wie in den geltenden Unternehmensrichtlinien zu Geschenken, Bewirtung und Reisen definiert. Geschenke, Bewirtung oder Reisen dürfen ungeachtet ihres Wertes niemals angenommen werden, wenn dies gegen Gesetze verstößt oder anderen geltenden Richtlinien widerspricht.

Beispiele für offenzulegende Geschenke, Bewirtungen und Reisen:

Sie sind an der Auswahl eines externen Lieferanten für ein bedeutendes Projekt der Gesellschaft beteiligt. Einer der teilnehmenden Anbieter lässt Ihnen einen nagelneuen 3D-HD-Fernseher nach Hause liefern und erhält kurz darauf den Zuschlag von der Gesellschaft.

Sie sind an der Auswahl eines externen Lieferanten für ein bedeutendes Projekt der Gesellschaft beteiligt. Einer der teilnehmenden Anbieter schenkt Ihrer Mutter einen brandneuen 3D-Fernseher

und lässt ihn zu ihr nach Hause liefern.

Sie sind zu einem Lieferanten-Lunch eingeladen, bei dem viele verschiedene Lieferanten ihre Produkte und Dienstleistungen bei einer Vielzahl von Mitarbeitern sowie vielen anderen Personen, die für andere Unternehmen arbeiten, bewerben. Sie haben nicht die Befugnis, die endgültige Entscheidung über die Beauftragung eines der Lieferanten durch die Gesellschaft zu treffen. Während des Mittagessens findet eine Tombola statt und Sie gewinnen ein Hin- und Rückflugticket.

3.6. Unternehmenseigene und andere vertrauliche Informationen

3.6.1. Sofern Sie nicht ordnungsgemäß autorisiert sind, dürfen Sie keine Informationen über Angebote, Spezifikationen, Finanzdaten oder -transaktionen, Produktmerkmale, Prozessdetails oder andere Angelegenheiten (einschließlich computergenerierter Informationen jeglicher Art) an eine externe Organisation oder Person weitergeben, wenn solche Offenlegungen vertrauliche oder geschützte Informationen beinhalten oder anderweitig den

Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen könnten.

Beispiele für die Offenlegung von unternehmenseigenen und anderen vertraulichen Informationen, die offengelegt werden müssen:

Sie arbeiten im Vertrieb. Ihre Tochter hat vor kurzem eine Position im Vertrieb eines anderen Logistikunternehmens übernommen, das kein direkter Wettbewerber der Gesellschaft ist. Um ihr den Einstieg zu erleichtern, stellen Sie ihr eine Liste mit Kunden der Gesellschaft mit Kontaktnamen und Telefonnummern zur Verfügung, damit sie diese anrufen kann.

Ein Kunde gibt eine Ausschreibungsanfrage frei, um Angebote für ein Großprojekt zu erhalten. Die Ausschreibungsanfrage ist hinsichtlich der genauen Form und des Inhalts der gewünschten Antwort unklar. Sie treffen einen ehemaligen Mitarbeiter am Flughafen, der jetzt für ein konkurrierendes Unternehmen arbeitet, das auch für das Projekt mitbietet. Sie beide besprechen, wie Sie am besten auf das Angebot reagieren, einschließlich der Form und des Inhalts jeder Ihrer Antworten, damit alle Beteiligten „auf gleichem Stand“ sind.

3.7. Verwendung von Vermögenswerten und Ressourcen der Gesellschaft

3.7.1. Mitarbeiter dürfen sich während der Arbeitszeit im Unternehmen nicht an Aktivitäten beteiligen oder Einrichtungen, Geräte (einschließlich aller Computerressourcen), Materialien oder Vorräte der Gesellschaft für ihre persönliche Bequemlichkeit oder ihren persönlichen Gewinn nutzen oder nutzen lassen, es sei denn, die Unternehmensrichtlinien erlauben dies ausdrücklich.

Beispiele für die offenzulegende Verwendung von Unternehmensvermögen und -ressourcen:

Aufgrund der Art Ihrer Tätigkeit stellt Ihnen die Gesellschaft einen unternehmenseigenen LKW zur Verfügung. Nachts und am Wochenende nutzen Sie den unternehmenseigenen LKW für Ihren eigenen Landschaftsbaubetrieb.

Um zusätzliches Einkommen zu erzielen, fangen Sie an, verschiedene Artikel auf Verkaufsplattformen im Internet

zu verkaufen. Kurz vor Weihnachten verlangsamt sich die Arbeit der Gesellschaft ein wenig, aber Ihre Internetverkäufe boomen. Um mit der Nachfrage Schritt halten zu können, beginnen Sie, täglich mehrere Stunden mit Ihrem Firmencomputer an Ihrem Internet-Marketing zu arbeiten.

4. Wann und wie offenzulegen ist: Alle tatsächlichen oder vermuteten Interessenkonflikte müssen offengelegt werden. Im Zweifelsfall – offenlegen.

4.1. Die Offenlegung sollte gegenüber dem Ethics and Compliance Office (ethics@gxo.com) mithilfe des Formulars für Interessenkonflikte auf unserer Ethik-Website: ethik.gxo.com erfolgen.

4.2. Wenn Sie Informationen erhalten, die darauf hindeuten, dass ein Interessenkonflikt oder eine rechtswidrige Handlung eines Mitarbeiters, Familienmitglieds, Kunden, Auftragnehmers, Beraters oder Lieferanten vorliegt oder aufgetreten ist, die die Gesellschaft betrifft, müssen Sie diese offenlegen.

4.3. Interessenkonflikte werden laufend überprüft. Aus diesem Grund müssen Sie Ihre Offenlegung regelmäßig aktualisieren, um sicherzustellen, dass die aktuelle Geschäftsführung darüber informiert ist.

4.4. Viele offengelegte Aktivitäten werfen möglicherweise keine wesentlichen Interessenkonflikte auf. In einigen Fällen können jedoch Korrekturschritte erforderlich sein. Die Verpflichtung zur Offenlegung von Umständen dient der Information der Gesellschaft und schützt Sie gleichzeitig vor den schädlichen Auswirkungen einer späteren Offenlegung von Aktivitäten, Verbindungen oder Interessen, die einen verbotenen Interessenkonflikt darstellen könnten. Die Gesellschaft respektiert die gesetzlichen Rechte der betroffenen Person.

4.5. Verstöße gegen diese Richtlinie können zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.